

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SpineServ GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen („nachfolgend **„Allgemeine Geschäftsbedingungen“** genannt) gelten ausschließlich. Wir erkennen entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt.
2. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich der Geltung zustimmen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
5. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot

Ist die Bestellung des Vertragspartners als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

§ 3 Leistungsumfang

1. Art und Umfang der Leistung bestimmen sich nach unserer Auftragsbestätigung. Abbildungen, Zeichnungen sowie sonstige technische Daten oder Angaben kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine vereinbarte Beschaffenheit dar.
2. Wir sind nicht für die Prüfung und Richtigkeit der Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsprogramme verantwortlich, welche unseren Prüfungen und Gutachten zugrunde liegen, es sei denn, es wurden ausdrücklich anderweitige Vereinbarungen getroffen.

§ 4 Preise- und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise (Werklohn) „ab Werk“ ausschließlich Versand.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend des Zahlungsverzuges.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Leistungsfristen / -termine

1. Leistungsfristen und -termine basieren lediglich auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund des mit dem Vertragspartner vereinbarten Leistungsumfanges. Sie gelten nur dann als verbindlich, sofern diese schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Verbindlich vereinbarte Leistungsfristen,

- beginnen, sobald der Vertragspartner alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen gemäß § 6 erbracht hat, und verlängern sich entsprechend, wenn der Vertragspartner seine Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig erbracht, insbesondere die zu prüfenden Medizinprodukte nicht rechtzeitig hergestellt und zur Verfügung gestellt haben, oder die Leistungsfrist aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden kann.
2. Sofern im Auftragsfall die Belegung von Prüfanlagen zu einem bestimmten Termin schriftlich vereinbart wurde, verpflichtet dies den Vertragspartner zur Zahlung des Ausfall Schadens entsprechend der nachfolgenden Regelung, sofern eine Nutzung aus von dem Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht erfolgt und wir auch keine andere Nutzungsmöglichkeit haben.
3. Unsere Vertragspartner können eine Terminänderung bis zu 10 Werktagen vor Beginn des vereinbarten Prüftermins verlangen, ohne dass ihnen hierdurch zusätzliche Kosten entstehen. Bei Terminänderungen bis zu 5 Werktagen vor Beginn des vereinbarten Prüftermins sind wir berechtigt, die Hälfte der Vergütung dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Bei Terminabsagen bzw. Terminverschiebungen weniger als 5 Werktagen vor dem vereinbarten Prüftermin ist der Vertragspartner verpflichtet, die volle Vergütung zu bezahlen.
4. Entstehen durch Terminänderungen oder -verschiebungen unseres Vertragspartners etwaige Stornokosten bei Dritten, erstattet unser Vertragspartner diese in vollem Umfang.

§ 6 Mitwirkungsverpflichtungen des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, notwendige Mitwirkungshandlungen, insbesondere Mitwirkungshandlungen seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und kostenlos für uns zu erbringen. Art und Umfang der Handlungen haben den jeweils gültigen und einschlägigen Normen und Bestimmungen zu entsprechen.
2. Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten in Folge von vom Vertragspartner zu vertretender verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ausreichender Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Dies gilt auch bei einer Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises.

§ 7 Gefahrübergang

1. Prüfmuster werden auf eigene Rechnung und Gefahr vom Vertragspartner in unsere Geschäftsräume geliefert. Prüfmuster werden erst nach Abschluss der Prüfung auf Kosten und Risiken des Vertragspartners zurück gesendet. Ein Verlust des Prüfmusters auf dem Transportweg geht zu Lasten des Vertragspartners.
2. Verpackung und Versand werden mit der erforderlichen Sorgfalt von uns vorgenommen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Beanstandungen hinsichtlich von Transportschäden gegenüber dem Transportunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Transport- und sonstige Versicherungen sind vom Vertragspartner abzuschließen.

§ 8 Gewährleistung

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, offenkundige Mängel unverzüglich nach deren Kenntnisnahme schriftlich uns gegenüber anzuzeigen.
2. Soweit ein Mangel unserer Leistung vorliegt, ist der Vertragspartner nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Herstellung einer mangelfreien Leistung berechtigt.
3. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Vertragspartner die Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Werklohns (Minderung) verlangen.
4. Die regelmäßige Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einem Mangel des Werkes beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen Verjährungsfrist (§§ 195,199) würde im Einzelfall zu einer kürzeren

Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gemäß § 9 Abs. 2, nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen zwingend gesetzlichen Bestimmungen verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 9 Haftung

1. Wir haften, soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Bei grober Fahrlässigkeit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Die sich aus § 9 Abs. 2 und Abs. 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben, insbesondere unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie für Ansprüche des Vertragspartners aus dem Produkthaftungsgesetz.
5. Besteht eine gesamtschuldnerische Haftung, so haften wir stets nur subsidiär an letzter Stelle.
6. Wir haften für Leistungsangaben, Zusicherungen, Garantien oder sonstige Erklärungen unserer Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen nur dann, wenn wir diese zuvor schriftlich bestätigt haben.
7. Soweit schriftlich nicht eine andere Vereinbarung zwischen uns und dem Vertragspartner getroffen ist, haften wir nur für die korrekte Ausführung des Prüfverfahrens. Eine Haftung für Beschädigungen und Schäden am und/oder durch das Prüfmuster, die während des vereinbarten mechanischen Prüfungsvorganges eintreten, ist damit ausgeschlossen. Gleichmaßen haften wir nicht für die Verwendungs- und/oder Verkaufsfähigkeit der Prüfmuster nach Durchführung der Prüfung.
8. Wir haben für unseren Tätigkeitsbereich eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die sowohl Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt. Dem Vertragspartner wird auf Anfrage die Höhe der Haftpflichtversicherung mitgeteilt.

§ 10 Geistiges Eigentum /Altschutzrechte

Der Vertragspartner ist und bleibt Inhaber seines zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages bestehenden geistigen Eigentums, gleichgültig ob dies geschützt oder ungeschützt ist. Der Vertragspartner gewährt uns an dem vorstehend genannten geistigen Eigentum ein auf die Dauer und zum Zwecke des jeweiligen Projekts/Prüfauftrages begrenztes, kostenloses nicht ausschließliches Nutzungsrecht, soweit dies für die Durchführung des Projekts/Prüfauftrages erforderlich ist und soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 11 Urheberrechte/Veröffentlichungen

1. Sämtliche Urheberrechte einschließlich Miturheberrechte an den durch uns zur Verfügung gestellten Prüfberichten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen etc. verbleiben in unserem uneingeschränkten Eigentum.
2. Sofern nicht anders schriftlich zwischen uns und dem Vertragspartner vereinbart, dürfen unsere Prüfberichte, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen etc. von un-

serem Vertragspartner nicht (auch nicht auszugsweise) ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vervielfältigt werden.

3. Die im Rahmen des Auftrages gefertigten Prüfberichte, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen etc. dürfen vom Vertragspartner nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden.
4. Der Vertragspartner ist nicht zu einer Weitergabe der von uns erstellten Prüfberichte, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellung etc. an Dritte befugt. Zudem ist die Weitergabe der im Zusammenhang mit der Leistung erworbenen Kenntnisse, Informationen etc. an Dritte sowie deren Veröffentlichung unzulässig. Die Weitergabe vorgenannter Informationen an Dritte ist nur bei einer gesonderten vorherigen schriftlichen Vereinbarung zulässig.

§ 12 Geheimhaltung / Vertraulichkeit

1. Wir verpflichten uns, alle als vertraulich gekennzeichneten oder Ihrer Natur nach als vertraulich erkennbaren Informationen, die wir während der Durchführung der Labortätigkeiten erhalten oder erstellt wurden, vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Informationen wurden vom Vertragspartner öffentlich zugänglich gemacht oder es wurde zwischen uns und dem Vertragspartner etwas anderes vereinbart. Dies gilt auch für das Personal sowie für externe Personen, die in unserem Auftrag tätig sind und die während der Durchführung von Labortätigkeiten Informationen erhalten oder geschaffen haben, soweit diese nicht gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet sind. Wir setzen den Vertragspartner im Voraus über die Informationen in Kenntnis, die wir beabsichtigen, zugänglich zu machen. Prüfergebnisse können jedoch in anonymisierter Form, ohne Rückschluss auf den Auftraggeber oder das Produkt, ohne Zustimmung des Vertragspartners herausgegeben werden.
2. Sollten wir zur Offenlegung von vertraulichen Informationen gesetzlich verpflichtet oder durch Verträge ermächtigt sein, unterrichten wir den Vertragspartner – sofern nicht gesetzlich verboten – über die bereitgestellten Informationen.
3. Wir sind verpflichtet, Informationen über den Vertragspartner, die aus anderen Informationsquellen als vom Vertragspartner selbst stammen (z.B. Aufsichtsbehörden, Beschwerdeführer), vertraulich zu behandeln und die Informationsquelle nur mit deren Zustimmung dem Vertragspartner mitzuteilen.
4. Geschäftsgeheimnisse Erfahrungen und Mitteilungen sowie Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen, welche dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gelangen, sind für eine Dauer von fünf Jahren nach vollständiger Fertigstellung des jeweiligen Projekts/Prüfauftrages vertraulich zu behandeln. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Vertragspartner unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 13 Abtretung

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von beiden Vertragsparteien nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei abgetreten werden.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
2. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

SpineServ GmbH & Co. KG
September 2019